

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1810

19.11.1810 (Nr. 185)

Carlsruher



Zeitung.

Montag,

den 19. Nov. 1810.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Inhalt: Carlsruhe — Wien: Konvention zwischen Frankreich und Oesterreich — Stockholm: Korrespondenz zwischen Sr. Majestät dem König und dem Kronprinzen von Schweden — Paris: Schwangerschaft der Kaiserin betreffend.

Deutschland.

Carlsruhe.

In Gemäßheit des Staatsvertrags, welchen Sr. Majestät der Kaiser von Frankreich und König von Italien, Beschützer des Rheinbundes etc. zu Paris am 7. Sept. d. J. mit dem Großherzog Badischen Hof wegen Entschädigungs-Ueberlassungen, abgeschlossen haben; und nachdem hierüber zwischen dem hiesigen Hof und den Höfen zu Stuttgart und Darmstadt, nähere, bereits durch das Regierungsblatt bekannt gemachte Vereinbarungen erfolgt sind: Haben Allerhöchst gedacht Ihre Kaiserliche Majestät Ihren außerordentlichen bevollmächtigten Minister am Königlich Baierschen Hof, Herrn Divisionsgeneral Baren von Narbonne, zur Uebernahme und Uebergabe der gegenseitig abzutretenden Länderteile ernannt und abgeordnet.

Zu diesem Ende ist der K. K. Französ. Here Uebergabs-Commissaire am 10. d. M. in Mannheim eingetroffen, welcher schon am darauf folgenden Tag von dem Großherzog Badischen bevollmächtigten Ober-Hofrichter und Staatsrath Freiherrn von Deais, die von Baden an das Großherzogthum Hessen übergehenden Orte in Empfang genommen, und dagegen an denselben die von Württemberg an Baden abzutretenden Orte förmlich übergeben hat.

Es sind über diese Uebergabs-Handlungen Verbal-Protokolle entworfen worden, und die wirkliche Uebernahme wird in Ansehung der Königl. Württembergischen Abtretungen an

Baden, durch den Königl. Württembergischen Bevollmächtigten Ober-Regierungsrath Mohl an den hierzu bevollmächtigten Großherzogl. Badischen Kreisrath von Christmar in Tuttlingen; und in Ansehung der Großherzogl. Badischen Abtretungen an Hessen, durch den biseitigen Kreisdirector von Hinkeldey an den Großherzogl. Hessischen geheimen Rath Freiherrn von Türkheim bereits vollzogen.

Indessen war gleich nach der Uebergabe der k. k. französischen Here Bevollmächtigte von Mannheim zuerst nach Darmstadt abgereist, von wo derselbe am 14. d. Monats Nachmittags dahier eintraf und am folgenden Morgen seine Audienz bei Sr. Königl. Hoheit dem Erbgroßherzog als Regierungsbevollmächtigter hatte; bei dem hiesigen k. k. französischen Gesandten Baron Bignon zu Mittag und bey dem Großherzogl. Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Edelsheim zu Nacht speiste, welche beide auch Se. k. k. Hoheit dem Erbgroßherzog mit Höchst- Ihrer Gruenwart zu beehren gnädigst geruheten. Den folgenden Tag reiste der Hr. Divisions-Generall Baron von Narbonne von hier über Strassburg nach Paris.

Oesterreich.

Wien, vom 10. November.

Unsere heutige Zeitung meldet nunmehr die am 30ten August zu Paris abgeschlossene, ihrem wesentlichen Inhalt nach bereits bekannte, Konvention vollständig. Sie lautet so: „Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, Kö-

nig von Ungarn und Böhmen, und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinischen Bundes, Vermittler des schweizerischen Bundes, haben in der Absicht, den Friedensstand, welcher glücklicherweise zwischen Oesterreich und dem rheinischen Bunde besteht, zu befestigen, und um alle Spuren des letzten Krieges in Deutschland zu vertilgen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nemlich: Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, den Herrn Clemens Wenzeslaus Grafen von Metternich-Winneburg-Dachsenhausen, Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des königlich ungarischen St. Stephanordens, der Ehrenlegion, des königl. Ordens des heiligen Joseph von Würzburg, Ritter des Johanniterordens, Ihren Kammerer, wirklichen Geheimrath, Staatsminister und Minister der auswärtigen Geschäfte, und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinischen Bundes, Vermittler des schweizerischen Bundes, den Herrn Johann Baptist Komperz, Grafen von Champagny, Herzog von Cadore, Großkreuz der Ehrenlegion, Kommandeur des Ordens der eisernen Krone, Ritter des russischen St. Andreasordens, Großkreuz des östreichischen Leopoldordens, Großkommandeur des k. Ordens von Westphalen, Groß-Wärde-träger des Ordens beider Sizilien, Großkreuz des preussischen schwarzen und rothen Adlersordens, des königl. sächsischen Ordens der grünen Krone, des bairischen St. Hubertusordens, des württembergischen goldenen Adlers, des würzburgischen St. Josephordens, des badenschen Ordens der Treue, und des hessen-darmstädtischen Ordens, Ihren Minister der auswärtigen Verhältnisse. Welche nach Auswechslung Ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind: 1ter Artikel. Zur Erfüllung des Wiener Friedens-Traktats werden Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und die Souveraine des Rheinischen Bundes, die Sequester, welche von beiden Seiten vor und während des letzten Krieges, und aus Anlaß dieses Krieges auf das Privat Vermögen gelegt worden sind, so wie solches in Frankreich geschehen ist, aufheben. Die Eigenthümer, wer sie auch immer seyn mögen, werden im Verlauf von zwei Monaten nach Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtiger Uebereinkunft, in den Genuß ihres Vermögens wieder eingesetzt werden, welches ohne Aus-

nahme und ohne Vorbehalt in dem Stande, in dem es sich vor dem Sequester befand, zurückgestellt werden soll. 2ter Artikel. Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, erklären, daß Sie, um Se. Majestät dem Kaiser von Oesterreich etwas Angenehmes zu erweisen, Ihre Dekret vom 24. April 1809 widerrufen, welches über die Güter der vormaligen Fürsten und Grafen des deutschen Reichs, so wie der Glieder der Reichsritterschaft, die dem 7ten und 31sten Artikel der Konföderations-Acte zuwider gehandelt haben, die Konfiskation verhängt. 3ter Artikel. Se. Majestät der Kaiser, als Beschützer des Rheinischen Bundes, werden alle Bundes Staaten von der im obigen Artikel erklärten Wiedereinsetzung verständigen, damit jeder Beschlag aufgehoben, und die vormaligen Fürsten und Grafen des deutschen Reichs oder die ritterschaftl. Glieder, ohne Verzug in den Besitz ihrer Güter wieder eingesetzt, und ihnen selbe ohne Ausnahme unter der Garantie, welche die Rheinische Bundesakte gewährt, zurückgegeben werden. 4ter Artikel. Ein jeder der gedachten Fürsten, Grafen und ritterschaftlichen Glieder, hat sich vor dem 1. Jul. 1811 zu erklären, ob er der durch die Bundesakte festgesetzten Ordnung unterworfen, und ein Unterthan des Souverains bleiben will, der ihm durch diese Acte gegeben worden ist. 5ter Artikel. Im Falle sie östreichische Unterthanen werden wollten, welches sie gleichfalls vor dem 1. July 1811 zu erklären hätten, müßten die von ihnen im Gebiete der Konföderation besessenen, vormals unmittelbaren Güter, entweder an ein Glied ihrer Familie, welches Unterthan der Konföderation werden würde, abgetreten, oder gegen andere in Oesterreich gelegene vertauscht oder verkauft werden. 6. Art. Diese Abtretung, auf welche Act sie immer geschehen mag, muß im Verlauf von 6 Jahren, vom 1. Jan. 1810 an gerechnet, vollbracht seyn. 7ter Artikel. In Gemäßheit des 27ten Artikels der Rheinischen Bundes-Acte, sollen die Fürsten, Grafen oder Stände des ehemaligen deutschen Reichs ihre Güter nicht verkaufen können, zu was immer für einem Preise es auch sey, wenn sie selbe nicht vorläufig dem Souverain, in dessen Gebiet sie gelegen sind, um denselben Preis angeboten haben. Wenn dieses Anerbieten binnen 6 Monaten nicht angenommen wird, können obgedachte Fürsten, Grafen und Stände, nach Gesallen über ihr Eigenthum nach den Bedingungen veräu-

gen, unter welchen sie selbiges angeboten haben. 8ter Artikel. Die Fürsten, Grafen und Stände des Reichs, welche östreichische Unterthanen geworden sind, genießen fortwährend, jedoch nur in ihrer Eigenschaft östreichischer Unterthanen des Reichs, in dem Gebiete des Rheinischen Bundes nach den für Fremde bestehenden Landes-Gesetzen, unbewegliche Güter durch Kauf, Erbschaft und Schenkung, unter Lebenden oder Todten zu erwerben. 9ter Artikel. Gegenwärtige Konvention soll ratifizirt, und die Ratifikationen zu Paris binnen einem Monate, oder früher, wenn es seyn kann, ausgewechselt werden. So geschehen zu Paris, den 30. August 1810. (Unters.) Clemens Wenzeslaus Graf v. Metternich-Winneburg — Champaugny, Herzog von Cadore. — Diese Konvention (setzt die Hofzeitung hinzu) wurde französischer Seits zu St. Cloud am 6., und östreichischer Seits zu Eszenz in Steyermark am 21. Sept. ratifizirt, und die beiderseitigen Ratifikationen wurden zu Fontainebleau am 2 Okt. gegen einander ausgewechselt. In Gemäßheit derselben haben Se. k. k. apostolische Majestät den gegen die Rheinischen Konföderationsstaaten im Weg der Repressalien in der Monarchie angelegten Sequester ohne weiters aufheben, und die Befehle hierwegen an die betreffenden Stellen ergehen zu lassen geruht.

Schweden.

Stockholm, vom 29. Oktober.

Die bisherige Correspondenz zwischen Sr. M. dem König und Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen, ist nunmehr hier öffentlich bekannt gemacht worden; sie besteht aus 6 Briefen:

Nro. 1.

Mein Herr Cousin!

Mit besonderm Vergnügen melde ich Ew. Hoheit, daß die Stände meines Reichs Sie heute zum Kronprinzen von Schweden und zu Meinem Thronfolger erwählt haben. Indem Ich Sie zu dieser Würde vorschlug, gab Ich klos den Wünschen Meines Volks Gehör. Auch vereinigten sich alle Stimmen für Sie. Diese, dem Militair-Nahm, den ausgezeichneten Talenten und den liebenswürdigen Eigenschaften Ew. Hoheit, dargebrachte einstimmige Huldbildung wird, wie Ich hoffe, eine sichere Bürgschaft die Liebe seyn, die Sie gegen eine brave und redliche Na-

tion hegen werden, welche ihr ganzes Vertrauen auf Sie setzt. Die Reichskonstitution und die mit Ihrer Erwählung ausdrücklich verbundene Bedingung erfordern, daß Ew. Hoheit vor Ihrem Eintritt in Schweden, die lutherische Religion annehmen und bei Ihrer Ankunft daselbst eine ähnliche Versicherung unterschreiben, wie die Reichsstände für den verewigten Kronprinzen aufgesetzt hatten. Mein Gesandter bei Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen, wird die Ehre haben, Ihnen alle nöthigen Erläuterungen in dieser Hinsicht mitzutheilen. Es bleibt Mir bloß übrig, Mein Cousin, Ihnen die Ungeduld zu erkennen zu geben, womit Ich Ihre Ankunft entgegen sehe, die eben so sehr von Meinem vorgerückten Alter, als von den Wünschen Meines Volkes reclamirt wird. Mein Kammerherr, der Graf von Mörner, wird die Ehre haben, gegenwärtiges Schreiben Ew. Hoheit zuzustellen. Er hat das Glück, Ihnen bereits bekannt zu seyn, und die Güte, womit Ew. Hoheit ihn zu beehren geruht haben, jetzt eine glückliche Vorbedeutung für seine Landsleute. Ich habe ihm besonders aufgetragen, Ihnen Meiner Seits die Versicherung von der ausgezeichneten Hochachtung zu ertheilen, womit Ich bin

Mein Herr Cousin

Ew. Hoheit guter Vetter

Carl.

Auf dem Schloß zu Drebroy, den 21. August 1810.

(Das Antwortschreiben ist bereits in Nro. 172. dieser Blätter mitgetheilt worden.)

Nro. 3.

Mein Herr Cousin!

Mit Vergnügen ergreife Ich diese Gelegenheit, Ew. Hoheit die Dekorationen Meines Seraphinen-, des Schwerdt- und des Nordstein-Ordens zu ertheilen. Ich habe denselben das Großkreuz Meines Schwerdt-Ordens beigefügt; eine Dekoration, die bloß auf dem Schlachtfelde ertheilt wird, und die eben deswegen mit Recht einem Prinzen gebührt, der so wie Sie den Sieg an seine Fahnen gefesselt und dessen glänzende Bestimmungen sich nunmehr Schweden zugeeignet hat.

Ich bin mit den Gesinnungen wahrer Freundschaft und sehr ausgezeichnete Hochachtung.

Mein Herr Cousin

Ew. Hoheit guter Vetter

Carl.

Drebroy-Schloß, den 21. August 1810.

Nro. 4.

Sire!

Am ersten Orte, an dem ich mich, seitdem ich Frankreich verließ, aufgehalten habe, eile ich, Ew. Maj. die Reversalien zu übersenden, die ich in Folge dessen, was die Schwedischen Stände festgesetzt, unterzeichnet habe.

Ich bitte Ew. Majestät die Versicherung meiner tiefen Dankbarkeit für die Ehre anzunehmen, welche Sie mir durch die Unterscheidung der schwedischen Orden und namentlich des Großkreuzes des Schwerts-Ordens zu erweisen gerubeten. So associirt mich Ew. Majestät schon mit dem Ruhme meines neuen Vaterlandes, da ich doch noch nichts für dasselbe gethan habe. Die Zukunft allein kann mir nur die Gelegenheit darbieten, eine solche Begünstigung zu verdienen. Aber mein Herz wünscht dieselben nicht, und alle meine Wünsche sind für den Frieden. Wenn jedoch der Staat eines Tages meines Degen nöthig hätte, so werden ihn die Schweden auf dem Felde der Ehre sehen, so wie er von dem Erben des Thrones Ew. Majestät getragen werden muß. Ich bin mit dem tiefsten Respekt

Sire, Ew. Majestät gehorsamster und ergebenster
und sehr treuer Unterthan,

Johann,

Kronprinz von Schweden.

Cassel, den 9. October 1810.

Nro. 5.

Mein Herr Cousin!

Ich benutze die Adresse des Grafen Essen, der Ew. Königl. Hoheit entgegen geht, um Ihnen meine ganze Dankbarkeit für die Gesinnungen auszudrücken, welche Hochdieselben Mir in Ihrem Briefe vom 7. d. M. bezeugen. Mit Begierde sehe Ich dem Augenblick entgegen, wo Ich Ihnen die mündliche Versicherung geben kann, wie sehr ich auf Sie für das künftige Glück meines Volks rechne, und wie sehr die Gewissheit, die Ich habe, daß Hochdieselben Meinen Hoffnungen entsprechen werden, noch Meine Unschuld vermehrt, mit welcher Ich Sie erwarte. Ich schreibe hierbei Ew. Königl. Hoheit das Brevet als Generalissimus der Land- und Seemacht Meines Königreiches. Hochdieselben werden darin die einem Krieger erwiesene Achtung erkennen, den der Sieg so oft geküßt hat. Schweden, ruhig und glücklich unter dem Schatten der Lorbeeren, welche die Seine Ew. Königl. Hoheit zieren, wird einem Herzen, wie das Ihre ist, einstens befriedigende Richte setzen. Da Ew. Königl. Hoheit den Waffruhm erschöpfe haben, so werden dieselben sich nun bestreben, damit die sanfteren Tugenden des Friedens zu vereinigen. Ich bin mit den unveränderlichen Gesinnungen der Freundschaft.

Mein Herr Cousin,

Ew. Königl. Hoheit guter Vetter
Carl.

Auf dem Schlosse zu Drebric, den 30. Sept. 1810.

(D. F. S.)

Frankreich.

Paris, vom 14. November.

Ausbrechen an die Erzbischöfe und Bischöfe des Reichs, Herr Bischof von . . . Es geschieht mit einer unendlichen Zufriedenheit, daß ich Ihnen die glückliche Schwangerschaft der Kaiserin, meiner vielgeliebten Gemahlin und Gefährtin, melden kann. Dieser Beweis des Segens, den Gott über meine Familie ausschüttet, und der für das Glück meiner Völker so wichtig ist, bewegt mich Ihnen diesen Brief zu schreiben, um Ihnen zu sagen, daß es mir sehr angenehm seyn wird, wenn Sie besondere Gebete für die Erhaltung Höchstderseiben Person thun lassen. Ich bitte Gott, Herr Bischof, daß er Sie in Seiner heiligen Obhut habe.

In Unserm Pallast von Fontainebleau, den 11. November 1810. Unterzeichnet: Napoleon.

Comp, den 12. Nov. Nach Aussage eines Franzosen, der London am 10. Nov. verließ, war ein Adjutant von Lord Wellington mit der Nachricht angekommen: Er komme zurück, und es wäre in Gospport Befehl gegeben worden, sich auf den Empfang von 9000 Verwundeten u. Kranken bereit zu halten. Mit des Königs Krankheit gehe es über. Alles sey in größter Bestärkung. (Mon. v. 15)

Theater - Nachricht.

Dienstag, den 20. November: Menschenhaß und Neze, Schauspiel in 5 Akten, von Kotzebue.

Todes - Anzeige.

Das am 10. dieses im 74ten Jahre ihres Lebens erfolgte Ableben unser Mutter, der gewesenen Witwe des längst verstorben gestl. Administrations-Rathes Wundt, machen wir hiemit unfern auswärtigen Anverwandten und Freunden bekannt, und empfehlen uns deren fernerm Wohlwollen. Heidelberg, den 13. November 1810.

Der verstorbenen hinterlassene Söhne u. Töchter.

Durbach. [Anzeige.] Donnerstag, den 22. dieses an dem hohen Geburtstagsfest uners allerbildesten trübigen Regenten wird Musikdirektor Bauer allhier in dem großen und schön ausgestatteten Rathssaal einen feyerlichen öffentlichen Ball geben, dazu nicht nur Einheimische, sondern auch fremde Honoratioren und wohlangelebene feindliebende Bürger höflich eingeladen werden. Das Entree für jeden Choqueau der zwei Frauenzimmer einführen kann, ist 1 fl. Nicht nur der Wohl, sondern auch Dignität schmeicheln sich allgemeine Zufriedenheit, von der Theilnahme dieser Feierlichkeit zu vernehmen. Der Anfang des Balls ist Abends 7 Uhr und dauert bis Morgens 3 Uhr.

Et radsburg. [Lehrting.] Herr Hummel, Pastoren-Becker und Traiteur dahier wünschte einen Lehrling von guter Familie. Das Zeitungs-Komptoir Nro. 57 in Carlsruhe sagt das Nähere.